

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.05.2012

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.3-3/12

Zulassungsnummer:

Z-56.313-95

Geltungsdauer

vom: **31. Mai 2012**

bis: **31. Mai 2017**

Antragsteller:

ZERO-LACK GmbH & Co. KG

Bleichstraße 57-58

32545 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Beschichtung

"ZEROflamm-Holzämm SE transparent" und

"ZEROflamm-Holzämm SE weiss"

**zur Ausrüstung von Vollholz, Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und
Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.313-95 vom 13. Dezember 2010.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dämmschichtbildenden Beschichtungen (Feuerschutzmittel), "ZEROflamm-Holzdämm SE weiss" und "ZEROflamm-Holzdämm SE transparent" genannt, für die Ausrüstung von Vollholz, Massivholzplatten und Holzwerkstoffplatten als Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen dürfen aufgebracht werden auf

- Vollholz und Massivholzplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, einer Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$;
- Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, einer Rohdichte $\geq 690 \text{ kg/m}^3$ und mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$, auch mit Furnier, wenn ein duroplastischer Leim verwendet wurde;
- Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, mit einer Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$ und mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$.

Die dämmschichtbildende Beschichtung "ZEROflamm-Holzdämm SE transparent" darf auch auf Vollholz und auf Massivholzplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, einer Rohdichte $> 400 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 10 \text{ mm}$ eingesetzt werden.

1.2.2 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen sind allseitig auf die zu schützenden Holzbauteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.

1.2.3 Die so behandelten Bauprodukte müssen gegen Regen und Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.).

1.2.4 Die mit den dämmschichtbildenden Beschichtungen ausgerüsteten Holzbauteile dürfen keiner mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden.

1.2.5 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1 in Verbindung mit der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} dürfen die mit den dämmschichtbildenden Beschichtungen ausgerüsteten Platten als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.6 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die oben genannten Bauprodukte mit der dämmschichtbildenden Beschichtung verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Platten sind zu beachten.

1.2.7 Die mit den dämmschichtbildenden Beschichtungen ausgerüsteten Bauprodukte dürfen mit dem Decklack "ZEROflamm-Holzfinish" nachträglich beschichtet werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen sind streichfähige, farblose oder weiß eingefärbte organische Dispersionen, die bei Feuer und Strahlungshitze eine wärmedämmende Schaumschicht auf der zu schützenden Oberfläche bilden. Die Rohdichte von "ZEROflamm-Holzämm SE weiss" muss $1,38 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$, die Rohdichte von "ZEROflamm-Holzämm SE transparent" muss $1,32 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss 64 bis 68 Gew.-% betragen.
- 2.1.2 Der Decklack "ZEROflamm-Holzfinish" auf Lösungsmittelbasis muss eine farblose Flüssigkeit sein. Die Rohdichte muss $0,93 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss 30 bis 32 Gew.-% betragen.
- 2.1.3 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen sind so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz, Massivholzplatten und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11, und nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- 2.1.4 Die mit den dämmschichtbildenden Beschichtungen (auch in Kombination mit dem Decklack) ausgerüsteten Bauprodukte glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁵ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁶, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.
- 2.1.5 Die Zusammensetzungen der dämmschichtbildenden Beschichtungen und des Decklacks müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Beschichtungen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Gebinde der Bauprodukte, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.313-95
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten von ausgerüstetem Holz, Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz:

⁴ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

⁵ DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

schwerentflammbar - Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 bei Beachtung der Auftragsmengen; nicht glimmend

2.2.3 In die Gebrauchsanleitung ist der Hinweis aufzunehmen, dass die ausgerüsteten Bauprodukte gegen Regen und Feuchtigkeit zu schützen sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁷, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁸ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010.

⁸ Zuletzt veröffentlicht in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁸ in der jeweils gültigen Fassung und die Zulassungsgrundsätze⁴ sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist mindestens einmal während der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung das Glimmverhalten gemäß Abschnitt 2.1.4 zu prüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

3.2 Vor Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtungen ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.

3.3 Auf die zu schützenden Oberflächen der Bauprodukte entsprechend Abschnitt 1.2 müssen von den dämmschichtbildenden Beschichtungen folgende Auftragsmengen aufgebracht werden:

- "ZEROflamm-Holzämm SE weiss" $\geq 350 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz, Massivholzplatten, Bau-Furniersperrholz und auf Flachpress-Holzspanplatten
- "ZEROflamm-Holzämm SE transparent" $\geq 300 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz, Massivholzplatten (jeweils $d \geq 12 \text{ mm}$), Bau-Furniersperrholz und Flachpress-Holzspanplatten bzw.
- "ZEROflamm-Holzämm SE transparent" $\geq 350 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz und Massivholzplatten (jeweils $d \geq 10 \text{ mm}$ bis $< 12 \text{ mm}$).

3.4 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen dürfen mit dem Decklack "ZEROflamm-Holzfinish" mit einer Auftragsmenge von $\leq 50 \text{ g/m}^2$ beschichtet werden.

3.5 Bei Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtungen und des Decklacks sind die Ausführungsvorschriften des Herstellers zu beachten.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt